
**Satzung
des Kreises Plön über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003 S. 94) in der derzeit gültigen Fassung und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (RDG SH) vom 29.11.91 (GVOBl. SH S. 579) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Plön in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Kreis Plön ist gem. § 6 Abs. 2 RDG SH Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet.
- (2) Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RDG die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen des Kreises Plön gGmbH für die Notfallrettung und den Krankentransport in den Rettungswachenbereichen Lütjenburg, Preetz und Probsteierhagen sowie für die Notarztversorgung von den Standorten Preetz und Stakendorf aus, für die Notfallrettung und den Krankentransport im Rettungswachenbereich Plön die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Regionalverband Schleswig-Holstein Nord/West - beauftragt.
- (3) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Plön bei Wahrnehmung durch den Kreis selbst sowie im Fall der Übertragung auf Dritte gem. § 6 Abs. 3 RDG SH im Kreisgebiet.
- (4) Gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) hat der Kreis Plön mit den Kreisen Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg sowie den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken. Näheres regeln die Absätze 5 bis 9.
- (5) An den Kreis Ostholstein sind folgende Bereiche abgetreten:
 1. seit dem 01.01.2000 die Gemeinde Kirchnüchel für die Notfallrettung
 2. seit dem 01.04.2014 die Gemeinden Blekendorf, Hohwacht und Kletkamp für den Notarzteinsatz
- (6) An den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist seit dem 01.01.2000 folgender Bereich abgetreten:
 1. die Gemeinde Bothkamp für die Notfallrettung
- (7) An den Kreis Segeberg sind folgende Bereiche abgetreten:
 1. seit dem 01.02.1998 die Gemeinde Nehnten für die Notfallrettung

2. seit dem 01.01.2000 die Gemeinden Belau, Kalübbe, Nettelsee, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe und Wankendorf sowie der Teil des Gemeindegebiets Löptin südlich der Linie Ziegelhof - Seekamp - Hohenwühren für die Notfallrettung
 3. seit dem 01.01.2000 die Gemeinden Belau, Kalübbe, Nettelsee, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe und Wankendorf sowie der Teil des Gemeindegebiets Löptin südlich der Linie Ziegelhof - Seekamp - Hohenwühren für den Notarzteinsatz
 4. seit dem 01.01.2000 die Gemeinden Belau, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf und Wankendorf sowie der Teil des Gemeindegebiets Stolpe südlich der Linie Wittenberg - Blocksberg - Depenauer Mühle/Mühlenberg für den Krankentransport
- (8) An die Landeshauptstadt Kiel sind folgende Bereiche abgetreten:
1. seit dem 01.01.2000 die Gemeinde Boksee für die Notfallrettung
 2. seit dem 01.01.2000 die Gemeinde Boksee für den Krankentransport
 3. seit dem 01.10.2013 die Gemeinden Dobersdorf, Heikendorf, Laboe, Mönkeberg, Probsteierhagen und Schönkirchen sowie der Ortsteil Klausdorf aus der Stadt Schwentimental für den Notarzteinsatz
- (9) An die Stadt Neumünster sind seit dem 01.01.2000 folgende Bereiche abgetreten:
1. die Gemeinden Bönebüttel, Großharrie und Tasdorf für die Notfallrettung
 2. die Gemeinden Bönebüttel, Großharrie und Tasdorf für den Notarzteinsatz
 3. die Gemeinden Bönebüttel, Großharrie und Tasdorf für den Krankentransport

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 3 genannte Gebiet.

Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Kreis betreibt den Rettungsdienst im Sinn des RDG SH als öffentliche Einrichtung.

§ 3**Benutzerin / Benutzer des Rettungsdienstes
Öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Benutzerin / Benutzer des Rettungsdienstes ist die Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Übergabe der Patientin oder des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sei denn, der Einsatz wird vorher beendet. Im Zweifel sind die von der Leitstelle erfassten Daten maßgebend.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Für dieses Nutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4**Benutzungsentgelte**

- (1) Der Kreis vereinbart für seinen Rettungsdienstbereich gem. § 8 a Abs. 1 RDG SH mit den gesetzlichen Krankenkassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung oder deren Landesverbänden oder Bevollmächtigten (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes (Entgeltvereinbarung).
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 RDG SH unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen / Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern.

§ 5**Abrechnung der Benutzungsentgelte**

- (1) Soweit Benutzerinnen / Benutzer bei den in § 4 Abs. 1 genannten Kostenträgern - ausgenommen bei einer Versicherung des Verbands der privaten Krankenversicherung - versichert sind, rechnet der Rettungsdienst die Benutzungsentgelte nach den Festlegungen der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern ab.
- (2) Mit Benutzerinnen / Benutzern, die bei einer Versicherung des in § 4 Abs. 1 genannten Verbands der privaten Krankenversicherung versichert sind, rechnet der Rettungsdienst die Benutzungsentgelte nach den Festlegungen der Entgeltvereinbarung unmittelbar ab.
- (3) Im Übrigen setzt der Rettungsdienst das Benutzungsentgelt mit einem Leistungsbescheid gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer fest, der mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt wird und ohne Unterschrift rechtsgültig ist.
- (4) Die Höhe der Benutzungsentgelte und die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung macht der Kreis durch einen Auszug aus der Entgeltvereinbarung (§ 4 Abs. 1) nach den Regelungen seiner Hauptsatzung bekannt.
- (5) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltfestsetzung gem. Abs. 2 und 3 vier Wochen, im Übrigen gilt die Entgeltvereinbarung (§ 4 Abs. 1).

- (6) Rückständige Entgelte gem. Abs. 2 und 3 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis Plön ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Benutzerinnen / Benutzer sowie eigener Ermittlungen die für die Benutzungsentgelte erforderlichen Daten zu ermitteln und sie entsprechend den Zwecken dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.
- (2) Zur Ermittlung der Benutzerinnen / Benutzer und zur Berechnung der Benutzungsentgelte ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die gem. § 5 Abs. 2 RDG SH von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Krankenkassen, Krankenhäuser) erhoben worden sind. Sie dürfen entsprechend den Zwecken dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung des Kreises Plön über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 18.12.2003 i. d. F. der 1. Änderung vom 03.12.2009 außer Kraft.

Plön, 13.07.15

gez.

Stephanie Ladwig
Landrätin